

Gesellschaftsvertrag

der

Donaubüro gemeinnützige GmbH

donau.büro.ulm

Präambel

Die Zukunft unserer Städte und unserer Region ist eingebettet in die Entwicklung Europas. Die Donau ist Symbol für die europäische Einigung, insbesondere für die Süd-Ost-Erweiterung der Europäischen Union.

Europa wird aus der Perspektive der Städte entwickelt. Die Städte sind Motoren der gesellschaftlichen Entwicklung, Zentren der Innovation und des wirtschaftlichen Wachstums. Hier werden sich die Menschen als europäische Bürgerinnen und Bürger verstehen.

Unsere Region mit Ulm und Neu-Ulm als erste Großstadt an der Donau will die Zusammenarbeit mit den Städten entlang der Donau verstärken, Kontakte pflegen, neue Beziehungen knüpfen und kommunale Partnerschaften begründen – als konkreten Beitrag zur Gestaltung eines künftigen Europas der Städte und Regionen.

Dabei wird insbesondere das Vorhaben des Landes Baden-Württemberg, im Interesse seiner Zukunftsfähigkeit die Beziehungen zu Südost-Europa auf allen Ebenen auszubauen und zu stärken, nachhaltig unterstützt. Die Städte Ulm und Neu-Ulm streben an, dass dies zum gemeinsamen Anliegen der Länder Baden-Württemberg und Bayern wird. Das Europa der Zukunft ist das Europa der Städte und Regionen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Donaubüro gemeinnützige GmbH“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ulm/Donau

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand ist die Völkerverständigung auf vielfältigen Gebieten. Die Gesellschaft will die Intensivierung der Beziehungen und der Zusammenarbeit auf kommunaler und regionaler Ebene mit den Donauanrainerstaaten Südosteuropas insbesondere Slowakei, Ungarn, Kroatien, Serbien, Montenegro, Rumänien und Bulgarien fördern und die Integration eines zusammenwachsenden Europas voran treiben. Wirtschaftsförderung findet nicht statt.
- (2) Der Gesellschaftszweck beinhaltet des weiteren die Förderung der Entwicklungshilfe, des Umweltschutz, der Wissenschaft, Bildung, Kunst und Kultur. Diese werden verwirklicht durch den Ausbau vielfältiger Kontakte, die Initiierung, Koordination und eigene Durchführung konkreter Partnerschaftsprojekte auf den jeweiligen Gebieten, wie z. B. Bildungsprojekte, Konzerte, Ausstellungen und Entwicklungshilfeprojekte.
- (3) Darüber hinaus fördert die Gesellschaft auch mildtätige Zwecke durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d § 53 Abgabenordnung. Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere durch die Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen, z.B. Hochwasser, zur Linderung und/oder Beseitigung der Katastrophenfolgen verwirklicht.

- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Veranstaltungen organisieren, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren.
- (5) Die Gesellschaft wird dabei ausschließlich im Sinne der Gemeindeordnungen Baden-Württemberg und Bayern tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Gewinne sind nicht auszuschütten und müssen für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Gesellschafter erhalten lediglich ihren eingezahlten Anteil.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung in das Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 Euro.
- (2) Gesellschafter sind mit den folgenden Geschäftsanteilen:
 - a) die Stadt Ulm mit Geschäftsanteil Nr. 6 von 20.000 Euro
 - b) die Stadt Neu-Ulm mit Geschäftsanteil Nr. 7 von 10.000 Euro
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen; sie sind mit der Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (4) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist mit vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung, Verpfändung, Nießbrauchstellung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils und die Bestellung einer Unterbeteiligung ist nur mit vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Geschäftsführung
- b) Aufsichtsrat
- c) Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese setzt auch die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer fest. Die Bestellung erfolgt auf längstens 5 Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Durch Gesellschafterbeschluss kann Geschäftsführern ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung kann in Einzelfällen die Vertretung abweichend regeln. Die Personalauswahl und Personalanstellung erfolgt gemeinschaftlich.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltungen der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie der Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings notwendig sind. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung schriftlich über die Erfolgs- und Finanzlage der Gesellschaft und über wichtige Vorgänge entsprechend den abgestimmten Anforderungen.
- (5) Die Tagesordnungen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrats sind den Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm zuzusenden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates ist jeweils ein Vertreter der Beteiligungsverwaltung - ohne Stimmrecht - zur Teilnahme berechtigt.
- (6) Sofern ein Prokurist bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer bzw. im Rahmen der in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Zuständigkeiten.
- (7) Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. A des Handelsgesetzbuchens den Städten jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Gesellschaftern entsandt wurden, haben bei Ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen der Gesellschafter zu berücksichtigen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen folgende Angelegenheiten:
 1. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in den entsprechenden Prozessen.
 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen.
 4. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 5. Grundsätzliche Bestimmungen über Lohn- und Gehaltstarife.
 6. Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt, insbesondere des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung.
 7. Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegter Geschäftswert überschritten wird.
 8. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, 14 Mitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus:
 - Den Oberbürgermeistern der Städte Ulm und Neu-Ulm,
 - 8 Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Ulm,
 - 4 Mitgliedern des Stadtrats der Stadt Neu-Ulm,
- (3) Der Aufsichtsrat wählt den / die Vorsitzende/n sowie die erste und zweite Stellvertretung aus seiner Mitte.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, ihr Ende findet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine

Zugehörigkeit zum Gemeinde- / bzw. Stadtrat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist vom Entsendungsberechtigten für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Einladung fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail ergehen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder jeder Geschäftsführer kann schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Hälfte anwesend ist.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beschlüsse können auch per E-Mail oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche vom Tage der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Beteiligungsverwaltungen der Städte mitzuteilen.

§ 13 Vertretung des Aufsichtsrats

Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder der Stellvertretung.

§ 14 Einberufung Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, telegrafisch, fernkopiert, fernschriftlich oder in anderer vergleichbarer Form unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung den Gesellschaftern zuzustellen. Tagungszeit, Tagungsort und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist sodann, ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital, beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter sind einstimmig zu fassen. Sie können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Gesellschafterbeschlüsse sind auch, soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften sind vorbehalten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte nur durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen.
- (5) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den bei der Sitzung anwesenden Gesellschaftern zu unterzeichnen und an die Gesellschafter sowie die Beteiligungsverwaltungen zu versenden ist.
- (6) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens drei Monate nach Beschlussfassung.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (8) Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in. Sind Vorsitzender und Stellvertretung abwesend, wählt die Gesellschafterversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschaftsvertreters den Vorsitzenden.

§ 15 Aufgabe der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann jederzeit in einzelnen Fällen Aufgaben der Geschäftsführung an sich ziehen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 2. Verfügungen über Geschäftsanteile sowie Aufnahme neuer Gesellschafter,
 3. Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung,
 4. Bestellung des Abschlussprüfers,

5. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen,
7. Zahl der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder,
8. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates,
10. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen, die besonders risikobehaftet sind, oder für den Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
11. Den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
12. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
13. Die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das Unternehmen auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres den Gesellschaftern übersandt und dem Aufsichtsrat zur Vorberatung vorgelegt werden kann. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit den Gesellschaftern vor der endgültigen Aufstellung zu beraten.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die einzelnen Ansätze sind detailliert zu erläutern, größere Abweichungen zum Vorjahr sind zu begründen.
- (3) Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage einer mehrjährigen Finanzplanung unter Berücksichtigung der Projektvorgaben durch die Gesellschafter.

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf jeden Fall aber innerhalb der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Frist, aufzustellen und zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern vorzulegen.
- (2) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung nach § 53 HGrG vorzunehmen

- (3) Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Ulm und Neu-Ulm und den überörtlichen Prüfungsbehörden werden zur Prüfung der Betätigung der Gemeinde, die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresabschlusses ist unter Beachtung der Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung ortsüblich bekannt zu geben.

§ 19 Ergebnisverwendung

Über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit im Rahmen des § 29 GmbHG, Mittel der Gesellschaft dürfen nur entsprechend den in § 2 dieses Vertrages genannten Zwecken verwendet oder nach §§ 51 ff. AO einer Rücklage zugeführt werden, die zur nachhaltigen Erfüllung der eigenen, steuerbegünstigten vertragsmäßigen Zwecke erforderlich ist.

§ 20 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile verpflichtet.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält entsprechend § 3 Abs. 5 lediglich den Wert des eingezahlten Geschäftsanteils erstattet.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine von der Gesellschafterversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft

und mangels einer anderweitigen Bestimmung der Gesellschafterversammlung an die Stadt Neu-Ulm und an die Stadt Ulm. Das anfallende Vermögen ist für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 22 Schriftform, Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 23 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Aufwand von Euro 2.500,-- .